

Straftaten von den Konflikt- oder Schiedskommissionen behandelt beziehungsweise mit gerichtlichen Strafen ohne Freiheitsentzug (Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel) geahndet werden, die effektiven Anwendungsmöglichkeiten für Amnestien durch unsere gesellschaftliche Entwicklung selbst immer mehr eingeschränkt werden.

77

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Oktober 1960 über die Gewährung von Straferlaß durch Gnadenerweis (GBl. I S. 533)

Amnestierlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1964 (GBl. I S. 135)

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. November 1964 über die Bestätigung der entsprechend dem Amnestierlaß des Staatsrates vom 3. Oktober 1964 auf gestellten Begnadigungslisten